

**Niederschrift
über die Sitzung des Ortsgemeinderates
am 15.02.2023
im Gemeindehaus Horn**

Öffentliche Sitzung

Sitzungsbeginn: 19.40 Uhr

Sitzungsende: 21.25 Uhr

Anwesende Ratsmitglieder: Volker Härter, Gerd Klar, Michaela Rech,
Karin Vollrath, Marco Conrad, Ingo Ries,
Thomas Klar

Abwesende Ratsmitglieder: Christine Federhenn, Nicole Lindt

Weitere Teilnehmer: Revierleiter Forstrevier Bubach, Stefan Esser (bis
Tagesordnungspunkt 5)
Hubert Hayer und Madlen Hayer (bis 20.45 Uhr)

Tagesordnung -Öffentliche Sitzung-

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Rates

Gemäß den §§ 34 und 39 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wird festgestellt, dass der Ortsgemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Einwendungen der Ratsmitglieder gegen die Niederschrift der letzten Sitzung werden keine geltend gemacht.

3. Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan

Herr Esser informierte zunächst über die aktuelle Lage im Wald. Es zeigte sich über das gesamte Jahr 2022 weiterhin ein geringer "Käferbefall". Die Holzmarktpreise sind zwischenzeitlich wieder angestiegen. Für das Jahr 2021 betrug das Betriebsergebnis insgesamt ca. 10.000 €.

Für das Jahr 2022 wird mit einem Betriebsergebnis in Höhe von ca. - 18.200 € gerechnet. Die ursprüngliche Planung sah ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von ca. 10.000 € vor.

Im Anschluss stellt Herr Esser die Planungen für den Forstwirtschaftsplan 2023 vor. Die entsprechenden Unterlagen liegen den Gemeinderatsmitgliedern vor. Auch im Forstwirtschaftsplan 2023 wird nach den Planungen ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von - 29.097 € erwartet.

Mit der Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" und der dann zu erwartenden Prämienförderung in Höhe von ca. 28.000 € erzielt der Forstwirtschaftsplan 2023 voraussichtlich dann ein fast ausgeglichenes Betriebsergebnis.

Nach ausgiebiger Beratung und Diskussion stimmte der Gemeinderat der Ortsgemeinde Horn über den vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2023 ab.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt den im Anhang vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2023.

BESCHLUSS:

- laut Beschlussvorschlag.
 abweichender Beschluss:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt
Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Darüber hinaus ist im Jahr 2023 eine Waldbegehung (voraussichtlich nach der Elternzeit von Herrn Esser -ab Sommer-) vorgesehen. Hierzu sollen auch alle interessierten Bürger der Ortsgemeinde Horn eingeladen werden.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung einer Förderung aus dem Programm Klimaangepasstes Waldmanagement

SACHVERHALT:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) startet das neue Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zur Entwicklung zukunftsfähiger Wälder. Über das neue, bundesweite Förderprogramm können bis Jahresende 200 Millionen Euro abgerufen werden. Das Programm ist Teil der „Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement“ – dafür stehen aus dem Klima- und Transformationsfonds 900 Millionen Euro im Rahmen der Finanzplanung bis zum Jahr 2026 bereit.

Die Zuwendung beträgt bei einer Waldfläche von 100 Hektar und weniger:

- Bei der Erfüllung der Kriterien 1 – 11 und einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren = 85 € pro Hektar und Jahr
- Bei der freiwilligen Erfüllung der Kriterien 1 – 12 und einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren = 100 € pro Hektar und Jahr

Die Zuwendung beträgt bei einer Waldfläche von 100 bis 500 Hektar:

- 100 € pro Hektar und Jahr. Es müssen alle 12 Kriterien eingehalten werden. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 20 Jahre.

Gefördert werden mit dem „Klimaangepassten Waldmanagement“ kommunale und private Waldbesitzende, die sich – je nach Größe ihrer Waldfläche – dazu verpflichten, elf beziehungsweise zwölf Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements über 10 oder 20 Jahre einzuhalten.

Mit dem Programm führt das BMEL eine langfristige Förderung ein, mit der zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen finanziert werden. Gefördert werden Betriebe, die ihre Wälder nach Kriterien bewirtschaften, die sowohl über den gesetzlichen Standard als auch über bestehende Zertifizierungen wie PEFC und FSC nachweislich hinausgehen.

Sowohl das Forstamt Simmern als auch das Forstamt Kastellaun befürworten die Beantragung der Förderung. Es sollte auf alle Fälle jedoch auch Rücksprache mit der Revierleitung gehalten werden.

Die Kriterien, die für die Förderung erfüllt werden müssen, im Überblick mit Anmerkungen des Forstamtes Simmern:

- *Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.*
- *Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.*
- *Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.*
- *Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.*
- *Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.*
- *Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.*
- *Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.*
- *Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder*

Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

- *Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.*
- *Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.*
- *Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.*
- *Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.*

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Ortsgemeinde Horn beschließt einen Antrag auf Förderung aus dem Programm "Klimaangepasstes Waldmanagement" zu stellen.

BESCHLUSS:

- laut Beschlussvorschlag.
 abweichender Beschluss:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9
Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt
Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

5. Beratung und Beschlussfassung über die Brennholzstrategie und die Brennholzpreise für private Brennholzkunden

SACHVERHALT:

Die Teuerungen der Energieträger Öl, Gas, und Strom führen zu einer stark gestiegenen Nachfrage nach Brenn- und Energieholz in ganz Deutschland. Auch im

Forstamt Kastellaun wird dies anhand zunehmender Kundenanfragen festgestellt. Da Brennholz nur in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt werden kann, führt die gestiegene Nachfrage zu höheren Marktpreisen im Winter 2022/ 2023. Verstärkt wird dieser Effekt durch die hohe Nachfrage dieser Holzsortimente aus der Holzverarbeitenden Industrie.

Die Revierleitung orientiert sich bei der Holzernteplanung an den waldbaulichen Erfordernissen, an Nachhaltigkeitsgrundsätzen in Bezug auf Holzzuwachs und Nährstoffnachhaltigkeit der Böden, an Zertifizierungskriterien und an Naturschutzaspekten. Die Revierleitung wird das, im vorgenannten Rahmen mögliche Brennholzpotenzial für den Winter 2022/ 2023 bereitstellen. Im Einzelfall kann die übliche Brennholzmenge moderat im Rahmen der Nachhaltigkeit erhöht werden. Es wird jedoch nicht möglich sein, die Holzerntemaßnahmen so zu steuern, dass ausschließlich Brennholzpolter aus einer Baumart bereitgestellt werden können. Private Brennholzkunden sollten sich darauf einstellen, dass zunehmend Mischpolter (Holz von verschiedenen Baumarten) angeboten werden.

Landesforsten Rheinland-Pfalz begegnet der veränderten Marktsituation in ihren Staatswäldern mit folgenden Maßnahmen:

- Moderate Erhöhung der Brennholzmengen im Rahmen der Nachhaltigkeit.
- Die Brennholzpreise im Staatswald werden um rd. 25 % angehoben.
- Damit Brennholz nicht „gehamstert“ wird, werden maximale Verkaufsmengen je Haushalt festgelegt. Für Holz aus den Staatswaldflächen des Forstamtes Kastellaun wird dies 10 Festmeter betragen.
- Private Brennholzkunden müssen sich zunehmend darauf einstellen, dass auch Mischpolter aus verschiedenen Baumarten bereitgestellt werden.

Die waldbesitzenden Städte und Gemeinden sind in ihrem Stadt- und Gemeindewald verantwortlich für die Festlegung ihrer Brennholzstrategie und ihrer Brennholzpreise für private Brennholzkunden.

Über folgende Themen soll beraten werden und entsprechende Beschlüsse gefasst werden:

- Festlegung der Brennholzpreise je Baumartengruppe und für Mischpolter,
- Ablauf des Brennholzvergabeverfahren (z.B. Versteigerung, mit Voranmeldung, Vergabe durch die Ortsgemeinde oder Revierleitung usw.)
- Moderate Erhöhung der Brennholzmengen im Rahmen der Nachhaltigkeit.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt, die Brennholzpreise je Baumartengruppe und je Festmeter sowie für Mischpolter wie folgt festzulegen:

| Baumartengruppe | €/ Festmeter |
|---|---------------------|
| <u>Weißer Harthölzer:</u> Buche, Ahorn, Esche (geringe Anteile Birke und Eiche mitgehend) | 55,00 € |
| Eiche | 45,00 € |
| <u>Weichhölzer:</u> Pappel, Weide, Linde, Erle und Birke (weißes Hartholz) | 40,00 € |
| Nadelholz | 30,00 € |

Beim Verkauf von Mischpoltern aus zwei Baumartengruppen soll ein Mittelwert der Preise gebildet werden.

Darüber hinaus wird beschlossen, dass die Revierleitung in gewohnter Weise den Brennholzverkauf aus dem Gemeindewald der Ortsgemeinde Horn an private Brennholzkunden mit der Gemeindevertretung Horn umsetzen soll (keine Versteigerung, sondern Vergabe nach Voranmeldung, evtl. Vergabe nur an Einheimische). Sollten Änderungen im Vergabeverfahren gewünscht sein, ist dies mit der Revierleitung abzusprechen. Außerdem wird eine moderate Erhöhung der Brennholzmengen im Rahmen der Nachhaltigkeit beschlossen.

BESCHLUSS:

- laut Beschlussvorschlag.
 abweichender Beschluss:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt
Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

6. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Richtlinie der Ortsgemeinde Horn zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten in Horn vom 12. Mai 2022

SACHVERHALT:

Um die Bürger der Ortsgemeinde Horn weiter bei der Einsparung von Energie zu unterstützen plant die Ortsgemeinde ihre Energiesparrichtlinie vom 12. Mai 2022 zu erweitern. Des Weiteren ist die Förderperiode zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen. Da die Ortsgemeinde gerne weiterhin Energieeinsparende Anschaffungen fördern möchte, muss die Förderperiode der Richtlinie der Ortsgemeinde Horn zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten in Horn verlängert werden. Die neue Förderperiode ist zunächst bis zum 31. Dezember 2023 vorgesehen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Richtlinie der Ortsgemeinde Horn zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten in Horn.

BESCHLUSS:

- laut Beschlussvorschlag.
 abweichender Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Verlängerung der Förderperiode der Richtlinie der Ortsgemeinde Horn zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten in Horn, zunächst bis zum 31. Dezember 2023 (neue Förderperiode für Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2023).

Darüber hinaus beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Änderung der Richtlinie der Ortsgemeinde Horn zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten in Horn (siehe Anlage).

Im Rahmen der Beratungen wurden nachfolgende Punkte aus dem Entwurf entsprechend nochmals angepasst:

- § 1 Abs. 2: Die bisherige Formulierung aus der Richtlinie vom 12.05.2022 soll beibehalten werden:
Gefördert wird die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte (weiße Ware):
- § 1 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 30 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.
- § 1 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
Neuinstallation von Photovoltaikanlagen mit integriertem Batteriespeicher (Kombinationsanlage) auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 30 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt
Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

7. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Horn

SACHVERHALT:

In der aktuellen Fassung der Hauptsatzung ist die Regelung zur Aufwandsentschädigung für einen Senioren-, Jugend- und Familienbeauftragten. Die Ortsgemeinde Horn möchte einen weiteren Senioren-, Jugend- und Familienbeauftragten etablieren, sowie bis zu zwei Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit. Die Beauftragten sollen eine Aufwandsentschädigung in Höhe

von 60,00 € monatlich erhalten. Bei mehreren Beauftragten erhält jeder 30,00 € monatlich.

Außerdem hat der Ortsbürgermeister zur Protokollierung der Gemeinderatssitzungen eine/n ehrenamtliche/n Schriftführer/in vorgesehen. Hierfür soll auch eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden in Höhe von 30,00 € pro Sitzung.

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) können Bürger, die ein Ehrenamt wahrnehmen, eine Aufwandsentschädigung erhalten. Nach Satz 4 sind Voraussetzungen und Höhe der Aufwandsentschädigung in der Hauptsatzung zu regeln.

§ 5 der Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern. Die §§ 5 a und 5 b werden neu eingefügt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte 5. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Horn.

BESCHLUSS:

- laut Beschlussvorschlag.
 abweichender Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 5. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Horn (siehe Anlage).

Im Rahmen der Beratungen wurde die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche/n Schriftführer/in (im Entwurf vorgesehen 30,00 € pro Sitzung) entsprechend angepasst. Für die Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit soll eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € pro Sitzung gezahlt werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 6

- Einstimmig beschlossen
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt
Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Das Ratsmitglied Karin Vollrath hat wegen ihrer Funktion als ehrenamtliche Seniorenbeauftragte der Ortsgemeinde Horn nicht an der Abstimmung teilgenommen und den Sitzungsraum bei der Abstimmung entsprechend verlassen.

8. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgaben der/des gemeindlichen Datenschutzbeauftragte/n auf die/den jeweilige/n Datenschutzbeauftragte/n der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen

SACHVERHALT:

Seit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) am 25.05.20189 ist jede öffentliche Stelle in Rheinland-Pfalz dazu verpflichtet, die Vorgaben des Datenschutzes in die tägliche Arbeit zu integrieren und eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen. Bei Nichtbeachtung oder Verstößen sieht die neue Rechtslage eine verpflichtende Anordnung der Datenschutzaufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI).

Zu den Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten zählt u.a. die Unterrichtung und Beratung der öffentlichen Stelle, Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, etc. Es muss sichergestellt werden, dass der/die Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängender Fragen eingebunden wird.

Jede Ortsgemeinde/ Stadt muss daher eine/n eigene/n Datenschutzbeauftragte/n benennen. Das Landesdatenschutzgesetz lässt es zu, dass für mehrere öffentliche Stellen ein/e gemeinsame/r Datenschutzbeauftragte/r benannt wird (§ 37 Abs. 2 LDSG). D.h. die Ortsgemeinden und Städte könnten die Aufgaben der Verbandsgemeinde übertragen. Die Verwaltung favorisiert dabei eine Übertragung durch Vertrag und nicht eine kommunalrechtliche Übertragung im Sinne des § 67 Abs. 5 GemO. Zudem wäre es den Ortsgemeinden auch möglich die Aufgabe an einen Dritten zu vergeben.

Der erarbeitete Vertrag liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. Der Verbandsgemeinderat hat diesem in seiner Sitzung am 20.12.2022 bereits zugestimmt. Die Übertragung der Aufgaben verursacht keine weiteren Kosten.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Übertragung der Aufgabe der/des gemeindlichen Datenschutzbeauftragte/n auf die/den jeweilige/n Datenschutzbeauftragte/n der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen und stimmt dem beigefügten Vertragsentwurf zur Übertragung der Aufgaben entsprechend zu.

BESCHLUSS:

- laut Beschlussvorschlag.
 abweichender Beschluss:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9
Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

9. Beratung und Beschlussfassung zur Ausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts

SACHVERHALT:

Mit Schreiben der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen vom 05.01.2023 wurde der Ortsgemeinde Horn der Vorkaufsfall vom 21.12.2022 (URNr.1483/2022 B) verhandelt im Notariat Carl-Günther Bennighoven, Koblenz bekanntgegeben.

Die Parteien schlossen einen Kaufvertrag über das Grundstück in der Gemarkung Horn, Flur 11, Flurstück 54, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 16, Größe 485 m².

Das Notariat hat der Ortsgemeinde Horn den Vorkaufsfall über die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen zur Prüfung eines etwaigen Vorkaufsrechts vorgelegt.

BESCHLUSS:

Der Ortsgemeinderat beschließt das Vorkaufsrecht nicht auszuüben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt
Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

10. Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung eines neuen Rasenmähertraktors

SACHVERHALT:

Der vorhandene Rasenmähertraktor der Marke KUBOTA GR1600 der Ortsgemeinde Horn wurde im Jahr 2006 in Betrieb genommen. Zwischenzeitlich hat der Rasenmähertraktor mehr als 4.000 Betriebsstunden geleistet und gerade in den letzten Jahren auch erhebliche Reparaturkosten verursacht. Insoweit soll nach mehr als 16 Jahren ein neuer Rasenmähertraktor angeschafft werden. Es wurden verschiedene Angebote von mehreren Firmen und unterschiedliche Modellen der Marke KUBOTA, ISEKI sowie Alternativangebote eingeholt.

BESCHLUSS:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Kauf des Rasenmähertraktors der Marke KUBOTA G 261 HD entsprechend dem vorliegenden Angebot der Firma BRUST Landtechnik, Kastellaun-Bell. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt den Kauf entsprechend abzuwickeln. Die entsprechend benötigten Haushaltsmittel sollen in den Doppelhaushalt 2023/2024 entsprechend aufgenommen werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

6 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen

11. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen

- Raderlebnistag am 14. Mai 2023: → Gespräch mit den Vereinen steht noch aus und soll noch im März stattfinden
- Gemeindehelferin: → Aufgrund der Schwangerschaft und der bevorstehenden Geburt der derzeitigen Gemeindehelferin soll sich grundsätzlich um entsprechenden Ersatz bemüht werden. Hierbei soll auch die „alte“ Gemeindehelferin Susan Schmidt als mögliche Aushilfe gefragt werden.
- Der Vorsitzende bittet darum, dass sich jedes Ratsmitglied mit dem Entwurf einer neuen möglichen Vorkaufsrechtssatzung beschäftigt um ggf. in einer der nächsten Sitzung eine neue Satzung beschließen zu können.
- Ein Ratsmitglied fragt an, ob im Gemeindehaus eine „Gulaschkanone“ vorgehalten wird bzw. ob ggf. eine Anschaffung geplant ist.
- Als Termin für die nächste Gemeinderatssitzung wird Mittwoch, der 22. März 2023 festgelegt.

Vorsitzende/r:

(Volker Härter)
Ortsbürgermeister